

Lefèbre: Doch Exkommunikation

Autor(en): **Pastore, Sergio**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **71 (1988)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gekommen sein soll. Aus rein juristischen Überlegungen (!) habe sich der Beschwerdedienst dem Tessiner Verwaltungsgericht angeschlossen, während Bundesrat Cotti einen Entscheid zugunsten der Gemeinde Cadro verlangt habe. Um die Situation zu retten (?), wurde die Gemeindeautonomie der Beschwerdeführerin, ihre Eigenverantwortung im Bildungswesen, ins Spiel gebracht, obwohl es auch Nichtjuristen völlig klar sein muss, dass die Gemeindeautonomie samt der Souveränität der Kantone vor der bundesrechtlich garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit zurückzustehen hat. Ausserdem wurde – wie gehabt – die christliche Tradition, diesmal des Kantons Tessin, heraufbeschworen, als ob es nicht auch eine Tradition der Aufklärung gäbe. Zur Symbolfigur des Gekreuzigten eine ketzerische Frage: Was würden die Gemeindeväter von Cadro und anderswo tun, wenn Jesus von Nazareth auf eine andere bekannte Weise vom Leben zum Tode gebracht worden wäre? Wären sie dann darauf erpicht, eine Nachbildung des betreffenden Tötungsgerätes zur «Erbauung» der lieben Kinderlein an Schulzimmerwänden aufzuhängen? Wenn das stimmt, was die «Berner Zeitung» berichtete, müsste sich Bundesrat Cotti beziehungsweise der Bundesrat insgesamt vorwerfen lassen, gegenüber den Tessiner Freidenkern das *Menschenrecht auf ein faires Gerichtsverfahren* (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) verletzt zu haben. Diese Tatsache würden die Damen und Herren der Europäischen Menschenrechtskommission und ihre schweizerischen Mitglieder sicherlich mit Interesse zur Kenntnis nehmen, falls die Bundesversammlung als nächste und letzte landeseigene Instanz die Sache auf sich beruhen lassen sollte. Dieses Gremium ist allerdings zur prozessualen Austragung eines Rechtsstreits noch weniger geeignet als es der Bundesrat schon war und ist. Zwar muss die Bundesversammlung (gemäss Art. 79 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren) auf Begehren einer Partei aktiv werden, obwohl es dem Selbstverständnis einer vielköpfigen Legisla-

tive zuwiderläuft, mit einem Mal die Aufgabe einer *höchststrichterlichen Entscheidung* zu übernehmen. Wie die Erfahrung lehrt, ist das Ergebnis auch dementsprechend. Die beiden Kammern der Bundesversammlung, das heisst der National- und der Ständerat, überlassen es ihren für Beschwerden und Petitionen zuständigen Kommissionen, über den Rechtsstreit einen Bericht zu erstellen (der, wenn immer möglich, der Rechtsauffassung des Bundesrates bzw. seines hauseigenen Rechtsdienstes nicht widersprechen sollte). Dass dem Anspruch auf rechtliches Gehör, vor allem auf Akteneinsicht, nicht ungerne das so praktische Kommissionsgeheimnis vorgeschoben wird, sei hier nur nebenbei bemerkt. Der Kommissionsbericht wird daraufhin von den Damen und Herren National- und Ständeräten als massgebliche Entscheidungsgrundlage akzeptiert, jedoch selten genug überhaupt gründlich gelesen oder gar inhaltlich geprüft. So kommt es dann, dass das hochrangige verfassungsrechtliche Anliegen der Beschwerdeführer wie eine lästige Bitt-

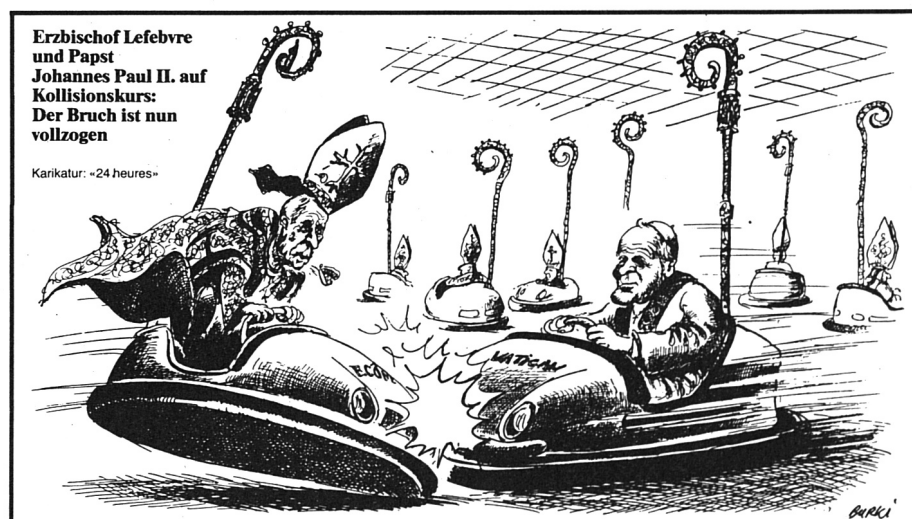
schrift (Petition) im gleichen Aufwisch, das heisst in der Regel am letzten Tag einer Ratssession, in aufbruchbedingter Eile sang- und klanglos vom Tisch gewischt wird, wenn sich – was bei diesem «Terminplan» verständlich ist – kein Ratsmitglied dazu zum Wort meldet. So geschehen in Zusammenhang mit der Beschwerde der St. Galler Stimmbürger in Sachen Volksschulgesetz ihres Kantons. Bei dieser Art «Rechtsprechung» braucht sich niemand darüber zu wundern, dass sich die Beschwerdeführer veranlasst sahen, sich bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg anzustellen, nicht um gegen den Entscheid der Bundesversammlung zu «rekurrieren» – diese Möglichkeit gibt es nicht –, sondern um ein faires Gerichtsverfahren in einer die Glaubens- und Gewissensfreiheit berührenden Auseinandersetzung zu verlangen. Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit werden die «Freidenker»-Leserinnen und -Leser zu gegebener Zeit orientiert werden.

Adolf Bossart, Rapperswil

Lefebvre: Doch Exkommunikation

Im Fall Lefebvre ist es zum Äussersten gekommen: Der heilige Stuhl konnte nicht anders, als den unbotmässigen Prälaten zu exkommunizieren. Presse und Fernsehen weiden sich gehörig an diesem «welthistorischen» Ereignis. Dabei handelt es sich um blosser Trennung (Schisma)

und Ausschluss einer kleinen Splittergruppe der Christenheit. Und doch ist der unvermeidliche Ausschluss für Karol Wojtyla in mehrfacher Hinsicht schmerzlich. Zum einen bedeutet jede Trennung, zumal in Zeiten der Ökumene, einen gewissen Imageverlust für das Mut-



terhaus. Zum anderen ist es eine persönliche Niederlage Wojtylas, der alles daran gesetzt hatte, um sich mit Lefebvre zu arrangieren.

Der schmerzlichste Punkt, der von den Medien kaum erwähnt wird, ist aber ein anderer. Der Papst muss einen Christen exkommunizieren, der gänzlich im Einklang mit der kirchlichen Tradition steht, jedoch das II. Vatikanum nicht anerkennt, vor allem nicht das Zugeständnis der ka-

tholischen Kirche bezüglich der Religionsfreiheit. Was so folgeschwer für Lefebvre wurde, ist die Tatsache, dass er mit der *Kirchenpolitik* nicht einiggeht, und dass er dem Papst deshalb den Gehorsam verweigerte. Während also namhafte Theologen, die den Boden der Orthodoxie gänzlich verlassen haben – *Rahner, Küng, Boff* – fast ungeschoren davorkamen, trifft der Bannstrahl der Verurteilung gerade das Haupt eines

treuen Katholiken. Das Exempel ist statuiert, aber der Widerspruch schmerzt.
Sergio Pastore

Berichtigung

zu dem in der «Freidenker»-Ausgabe Nr. 6/88 erschienenen Artikel betreffend «Strategien für ein Wachstum der humanistischen Bewegung»:

Dr. *F. Hiorth*, Oslo, liess uns wissen, dass die Übersetzung dieses zuvor in der englischen Freidenker-Zeitschrift «New Humanist» erschienenen Artikels nicht von ihm, sondern von Dr. *Anton Szanya* vom Freidenkerbund Österreichs ins Deutsche übersetzt wurde. Wir geben diese Information hiermit an unsere Leser weiter.

Die Redaktion

Todesfälle

Die Ortsgruppe Winterthur hat kürzlich zwei treue und liebenswerte Mitglieder verloren, nämlich

Ernst Graber

geb. am 11. April 1910, gest. am 21. Juni 1988 im Kantonsspital Winterthur, und

Erwin Stelzer

geb. am 14. September 1904, gest. am 17. Juni 1988.

Den Angehörigen entbieten wir auch an dieser Stelle unser herzliches Beileid.

Ortsgruppe Winterthur
Der Vorstand

Eine Bitte an unsere Leser

Bitte senden Sie uns Ihre Briefe wenn immer möglich maschinengeschrieben mit weitem Zeilenabstand. Leserbriefe sollten eine Schreibmaschinenseite nicht überschreiten. Besten Dank für Ihr Verständnis!

Die Redaktion

Habt Ehrfurcht vor dem Baum, er ist ein einziges grosses Wunder, und euren Vorfahren war er heilig. Die Feindschaft gegen den Baum ist ein Zeichen der Minderwertigkeit eines Volkes und von niederer Gesinnung des Einzelnen.

A. VON HUMBOLDT

Bitte zu notieren

Im Auftrag des ZV hat **Peter Berger**, Zentralkassier – in Zusammenarbeit mit **Sonja Caspar** – die zentrale Administration neu organisiert. Danach ist zuständig für

- alle administrativen Belange, wie Mutationen, Abrechnungen, Materialbestellungen, Auskünfte usw.:

Zentralsekretariat der FVS, Postfach 14, 8545 Rickenbach, Telefon 052/37 22 66

- alle Finanzgeschäfte des Zentralverbandes:

Freidenker-Vereinigung der Schweiz, Zentralkasse, Postfach 1010, 8401 Winterthur

Abdankungsredner

Basel (Vereinigung)

Tel. 061/65 53 26 oder 061/39 96 28

Basel (Union)

Vermittlung unserer vier Redner durch
Tel. 061/65 42 63 oder 061/61 06 27

Waadt

Tel. 021/38 20 37 od. 022/61 29 79
od. 021/23 72 97

Zürich

Vermittlung: Frau E. Berger,
Kalchbühlstrasse 108,
8038 Zürich, Tel. 01/482 01 80

Winterthur, St. Gallen, Thurgau

Tel. 052/37 22 66

Adressen:

Freidenker-Vereinigung der Schweiz FVS

Mitglied der Internationalen Humanistischen und Ethischen Union
Mitglied der Weltunion der Freidenker

Zentralsekretariat:

Postfach 14, 8545 Rickenbach ZH

Regionalgruppe Aargau

c/o Leopold Möller,
Postfach 50, 5723 Teufenthal

Freidenker-Vereinigung

Sektion Basel und Umgebung

Postfach 302, 4012 Basel
Auskünfte: Tel. 061/65 53 26
Mitgliederdienst/Krankenbesuche:
Tel. 061/26 63 46

Freidenker-Union Region Basel (USF)

Postfach 4471, 4002 Basel
Präsident: Hermann Hercher
Neue Adresse:
Schweizergasse 49, 4054 Basel
Tel. 061/54 40 87
Auskünfte: Tel. 061/76 16 13
Mitgliederdienst/Krankenbesuche:
Tel. 061/23 69 49 (Walti Meier).
Postcheckkonto 40-4402-5
Freidenker-Union (USF)

Ortsgruppe Bern

Postfach 1464, 3001 Bern.
Familiendienst: 031/45 84 95 (Wenger)
oder 031/85 41 66 (Graf)
für Region Lyss-Seeland-Biel
032/82 33 30 (Lanz)